

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 9. November 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal des affaires de sécurité sociale de Longwy [Frankreich]) — Fabien Nemeč/Caisse régionale d'assurance maladie du Nord-Est

(Rechtssache C-205/05) ⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Artikel 42 EG — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Artikel 58 — Leistung zugunsten von Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt waren — Berechnung von Geldleistungen — Weigerung, in einem anderen Mitgliedstaat erzielte Arbeitsentgelte zu berücksichtigen)

(2006/C 326/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal des affaires de sécurité sociale de Longwy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Fabien Nemeč

Beklagte: Caisse régionale d'assurance maladie du Nord-Est

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal des affaires de sécurité sociale de Longwy — Auslegung des Artikels 39 des EG-Vertrags, der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 166, S. 1) und des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74, S. 1) — Nichtberücksichtigung von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erzielten Arbeitsentgelten bei der Berechnung der Leistung für Asbestarbeiter, wenn von diesen Entgelten keine Beiträge zum nationalen System der sozialen Sicherheit abgeführt worden sind

Tenor

Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung ist dem Zweck von Artikel 42 EG konform dahin auszulegen, dass die Berechnung des „Durchschnittsentgelts“ im Sinne der erstgenannten Vorschrift in einem Fall wie dem des Ausgangsrechtsstreits aufgrund des Arbeitsentgelts erfolgt, das der Betroffene bei normaler beruflicher Entwicklung erhalten hätte, wenn er weiterhin in

dem Mitgliedstaat, dem der zuständige Träger angehört, beschäftigt gewesen wäre.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 23.07.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 26. Oktober 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden

(Rechtssache C-206/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 90/427/EWG — Innergemeinschaftlicher Handel mit Equiden — Verpflichtung der Beurteilung des genetischen Wertes von Zuchthengsten in Schweden)

(2006/C 326/25)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und K. Simonsson)

Beklagter: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigter: K. Norman)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 28 EG und Artikel 3 der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (Amtsblatt L 224, S. 55) — Verpflichtung der Ankorung von zur Nachzucht bestimmten Hengsten in Schweden

Tenor

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden verstoßen, dass es in seinen nationalen Rechtsvorschriften die Beurteilung des genetischen Wertes eines Hengstes in Schweden als Voraussetzung für den öffentlichen Deckdienst vorgesehen hat.
2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 229 vom 17.9.2005.